

7/SN-66/ME ^{1 von 4}



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 1631-01/84

Entwurf eines Gerichts- und
Justizverwaltungsgebühren-
gesetzes 1985

Schreiben des BMJ vom
19. April 1984,
GZ 18009/37-I7/84

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	25 -GE/1984
Datum:	14. JUNI 1984
Verteil	1984 -06- 14 <i>fr. am</i>

Z1 Bauer

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985) zu übermitteln.

Anlagen

Wien, 1984 06 13

Der Präsident:

B r o e s i g k e

flack



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Z1 1631-01/84

Entwurf eines Gerichts- und
Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Der RH dankt für die Übermittlung des do Schreibens vom 19. April 1984, GZ 18.009/37-I7/84 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich erachtet der RH die Vereinfachung der Gebührenberechnung durch die Einführung eines Pauschal-systems für zweckmäßig. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Pauschalierung der im § 1a des Gerichtlichen Einbringungs-gesetzes vorgesehenen Ausfertigungskosten zu überlegen. Im Gegensatz zur Meinung des BMJ handelt es sich dabei nicht um Durchlaufposten, sondern um echte Einnahmen, wobei deren Höhe bzw die Höhe der Ausgaben für Postgebühren bei der Voranschlagserstellung zu berücksichtigen wären.

Abzulehnen ist die gem § 4 Abs 1 des Entwurfes für ein GJGebG 1985 vorgesehene Einführung der Möglichkeit, die anfallenden Gerichtsgebühren vor Kenntnis der Ge-

- 2 -

schäftszahl durch Erlagschein zu begleichen. Wohl ist vorgesehen, daß für jede Sache die Vorlage eines gesonderten Einzahlungsbeleges, auf dem die am Verfahren beteiligten Parteien genau zu bezeichnen sind, notwendig und die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung des urschriftlichen Zahlungsbeleges auf dem Schriftsatz nachzuweisen ist, doch ist zu befürchten, daß in der Praxis erhebliche Probleme für den Rechnungsführer bei Gericht infolge zeitaufwendiger Zuordnung der ohne Geschäftszahl eingelangten Zahlungsbelege zum Sachakt auftreten werden. Es sollte deshalb von der Möglichkeit, die Gebühren vor Zuteilung einer Geschäftszahl durch Überweisung zu entrichten, abgesehen werden. Dies entspricht auch der im § 4 Abs 4 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmung, daß in jenen Fällen, in denen eine Vorauszahlungspflicht nicht besteht oder der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet wird bzw bei festen Gebühren, die Entrichtung der Gebühr durch Überweisung oder Bareinzahlung nur unter Anführung des Aktenzeichens zulässig ist. Zutreffend vermerken die Erläuterungen, daß durch die Angabe des Aktenzeichens dem Gericht die Verbuchung der Gebühren wesentlich erleichtert wird.

Die im § 21 des Entwurfes genannten Beträge für die Bewertung einzelner Streitigkeiten entziehen sich einer Beurteilungsmöglichkeit durch den RH, da deren Zustandekommen nicht nachvollzogen werden kann.

§ 36 des Entwurfes sieht vor, daß bei nicht vollständiger Beibringung der aufgezählten Gebühren die zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Personen den fehlenden Gebührenbetrag im eineinhalb-fachen Ausmaß zu entrichten haben.

- 3 -

Entgegen der derzeitigen Gesetzeslage laut § 42 Abs 1 GJGebG 1962, wonach eine Erhöhung bis zum dreifachen der fehlenden Gebühr erhoben werden kann, sieht der gegenständliche Entwurf somit bloß die Erhöhung im eineinhalb-fachen Ausmaß vor. Zur Berücksichtigung der im letzten Satz des § 42 Abs 1 GJGebG 1962 genannten Fälle (besonders krasse Fälle der Gebührenschuld) einerseits und andererseits unter Berufung auf § 2 Abs 2 RHG 1948, BGBl Nr 144, - insbesondere auch, weil aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht hervorgeht, warum von der bisherigen Gesetzeslage abgegangen wird - vertritt der RH die Ansicht, daß künftig die Möglichkeit zur Erhöhung bis zum dreifachen der fehlenden Gebühren beibehalten werden soll.

Die Einbeziehung der Sozialversicherungsträger bzw des Hauptverbandes in die Verpflichtung zur Verwaltungshilfe durch den Entwurf einer Novelle zum gerichtlichen Einbringungsgesetz wird begrüßt. Die Ausführungen des BMJ über die Aufkommensneutralität des neuen Systems vermag der RH nicht zu beurteilen, weil den Erläuterungen keine diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse bzw Unterlagen beigegeben sind. Im Hinblick auf die Bedeutung der Systemumstellung erscheint dem RH überdies die Begutachtungsfrist unangemessen kurz.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, 1984 06 13

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Reichsratskanzlei
der
Stark